

Mehr Chancen durch mehr Freiheit.



Freie
Demokraten

Fraktion im Kreistag
Ravensburg FDP

FDP-Fraktion im Kreistag des Landkreises Ravensburg · Kirchstraße 15 · 88250 Weingarten

Landratsamt Ravensburg
- Kreishaus I -
Herrn Landrat Harald Sievers
Friedensstraße 6
88212 Ravensburg



Daniel Gallasch | Fraktionsvorsitzender

Geschäftsstelle FDP-Kreistagsfraktion
Kirchstraße 15
88250 Weingarten

FDP-Fraktion im Kreistag des
Landkreises Ravensburg

Kreisrat Prof. Dr. Daniel Gallasch | Leutkirch
Kreisrätin Tanja Ruetz | Berg
Kreisrat Dr. Roland Dieterich | Ravensburg
Kreisrat Benno Forderer | Bad Wurzach

www.fdp-ravensburg.de

Leutkirch, den 04.12.2023

Antrag Haushaltsübertragungen

Beschlussvorschlag:

1. Die mit dem Jahresabschluss 2022 erfolgten Ermächtigungsübertragungen werden i.H.v. 15,52 Mio. Euro gesperrt (Berechnung Jahresabschluss S. 11 f.: 16 Mio. Euro (Nr. 7c) – 488.541 € (Nr. 16). Sie dürfen nicht bewirtschaftet werden, bis die Finanzierung gewährleistet ist und der Kreistag die Sperre aufhebt. Die konkrete Umsetzung wird der Verwaltung überlassen.
2. Die Verwaltung informiert den Kreistag quartalsweise in einer Mitteilungsvorlage über (jeweils Stand zum Quartalsende):
 1. Stand der Kassenkredite Haushalt
 2. Stand der Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (nur für Einrichtungen, für die Beträge von über 1Mio. Euro bestehen)

Politische Begründung:

Wir haben den Eindruck, dass hier eine Finanzierungszusammenhangsillusion besteht, also Geld in der benötigten Menge immer da wäre. Man kann den Eindruck gewinnen, der Landkreis kann all seine Projekte und Wünsche finanziell stemmen. Die Realität ist leider eine andere. In der Kreiskasse klafft zum



31.12.2023 voraussichtlich ein Loch von ca. 42 Mio. Euro (Vorlage 0182/2023 S. 25). Es besteht also eine erhebliche Deckungslücke.

Der Landkreis sollte nur das Geld ausgeben, das er auch hat. Auf den Seiten 10 – 11 des Jahresabschlusses ist die Berechnung der Liquidität dargestellt. Hier wird ein Zahlungsmittelbestand i.H.v. 16 Mio. Euro als vorhanden betrachtet, der in Wirklichkeit nur dann in die Kreiskasse zurückfließt, wenn der Landkreis eigenes Geld an den Schuldner (im Rahmen einer Kapitaleinlage) gibt. Das Geld für die Kapitaleinlage ist aktuell nicht vorhanden, sondern wird erst in den kommenden Haushaltsjahren eingeplant (muss also aus Zahlungsmittelleingängen dieser Jahre bestritten werden). Folglich ist es aktuell in der Kreiskasse nicht vorhanden. Ganz im Gegenteil wird der Landkreis zum Jahresende mit einem Betrag von ca. 42 Mio. Euro Kassenkredite zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen haben. Dies ist wie Kontokorrent- bzw. Dispokredite bei einer Privatperson. In einer solchen Situation nun knapp 63 Mio. an unverbrauchten Auszahlungsermächtigungen aus 2022 übertragen zu wollen, können wir nur dann akzeptieren, wenn diese in einer Weise bewirtschaftet werden, sodass deren Finanzierung über echte Deckungsmittel (Kassenkredite sind keine Deckungsmittel) sichergestellt wird.

Der Betrag von knapp 63 Mio. Euro Resten aus 2022, die übertragen werden sollen, zeigt aber auch, dass die Kapazitäten von IKP begrenzt sind und die Politik hier von den Mitarbeitenden zu viel fordert, das also in der vorgegebenen Zeit gar nicht umsetzbar ist. Hier sollte der Landkreis mehr Zurückhaltung bei neuen Projekten üben, sodass zuerst die in den bisherigen Haushalten veranschlagten Projekte abgearbeitet werden, bevor ständig neue Projekte hinzu kommen. In dieser Situation sehen wir die Gefahr, dass sich der Landkreis bei den aktuell vorangetriebenen Projekte im Bereich Schulen, Verwaltungsneubau etc. finanziell und personell übernimmt. Für uns ist klar, Schulen zuerst.

Haushaltsrechtliche Begründung:

Der Jahresabschluss 2022 zeigt die ersten deutlichen Anzeichen einer Finanzierungskrise im Haushalt des Landkreises Ravensburg. Der Bestand an Zahlungsmitteln hat sich von 35,1 Mio. € zum 31.12.21 auf 7,2 Mio. € am 31.12.22 erheblich reduziert. Bei den liquiden Eigenmitteln ist die Lage noch dramatischer. Hier hat sich der Bestand von 31,2 Mio. € (31.12.21) auf 0,5 Mio. € (31.12.22) erheblich verringert und ist damit nahezu aufgebraucht. Dabei wird auch die nach § 22 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung gesetzlich vorzuhaltende Mindestliquidität von 8 Mio. € nicht mehr erreicht.



Werden hiermit die Zahlen der Finanzstrategie (Vorlage 0182/2023) abgeglichen, dann zeigt sich, dass die Zahlen aufeinander aufbauen, also richtig abgeleitet sind. Leider ist die sich hier darstellende finanzielle Situation alles andere als erfreulich. Auf Basis des Nachtrages 2023 ist mit einer weiteren Reduktion des Finanzierungsmittelbestands um 12,2 Mio. € zu rechnen. Zudem soll sich auch der BMK um 37 Mio. € auf 54 Mio. € erhöhen, sodass der Landkreis zum 31.12.23 mit ca. 42 Mio. € im Kassenkredit befindet. Der Stand der Kassenkredite soll sich bis Ende 2024 auf 56,5 Mio. Euro erhöhen. Aufgrund der zeitversetzt erfolgenden Einlagen in die Rücklage der OSK fehlen die Mittel aus dem Betriebsmittelkredit in der Kreiskasse tatsächlich an Liquidität.

Ermächtigungsübertragungen dürfen gemäß § 18 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung nur dann in Anspruch genommen werden (also bewirtschaftet werden), wenn dadurch das Gesamtergebnis nicht gefährdet und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden. D.h. Die Ermächtigungsübertragungen dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ihre Finanzierung zum Zeitpunkt der Bewirtschaftung bzw. Fälligkeit im zu diesem Zeitpunkt laufenden Haushalt (aktuell 2023) gewährleistet ist. Dabei ist zu beachten, dass die aufgrund dieses Jahresabschlusses 2022 übertragenen Ermächtigungen im Haushalt 2023 nicht eingeplant sind. Damit sind die Ermächtigungsübertragungen aus 2022 nur dann finanziert, wenn ihre Deckung sich aus einem Ende 2022 vorhandenen Ergebnis bzw. Zahlungsmittelbestand bzw. ebenfalls übertragenen Einzahlungen ergibt. Dies ist formell eingehalten (siehe Jahresabschluss S. 11 f.). Allerdings werden die 16 Mio. Euro aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen nur dann als Liquidität tatsächlich vorhanden sein, wenn der Landkreis diese über eine Einlage zuerst in das Unternehmen gibt, was allerdings in einem (sinnvoll nachvollziehbaren) Versatz von zwei Jahren erfolgt. Diese Deckungslücke soll jedoch erst durch den Vollzug künftiger - zum heutigen Zeit nicht feststehender - Haushaltspläne geschlossen werden.

In Bezug auf § 27 Abs. 2 S. 1 Gemeindehaushaltsverordnung („Über Ansätze für Auszahlungen des Finanzhaushaltes darf nur verfügt werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können.“) wird die Problematik der nun beginnenden Praxis im Landkreis Ravensburg deutlich. Dabei ist darauf zu achten, dass aufgrund der Bewirtschaftung entstandene fällige Zahlungen nicht zur Aufnahme von Kassenkrediten führen (vgl. Hafner (2019): Kommentar Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg, § 28 GemHVO Rn. 17).

Es wird deutlich, dass zwar die Übertragung der Reste, wie sie im Entwurf des Jahresabschlusses vorgeschlagen, rechtlich zulässig ist. Ihre Inanspruchnahme darf jedoch erst erfolgen, wenn entsprechende Deckungsmittel tatsächlich vorhanden sind. Eine Finanzplanung oder bloße Absichtserklärung reicht hierfür nicht aus, da es auf die Kassenwirksamkeit ankommt.

Mehr Chancen durch mehr Freiheit.



Freie
Demokraten

Fraktion im Kreistag
Ravensburg

FDP

Daraus erwächst auch die Frage, wie wir ein neues Landratsamt finanziell stemmen, wenn wir schon mit der Finanzierung der im Haushalt 2022 abgebildeten und nun nach 2023 übertragbaren Maßnahmen Schwierigkeiten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Daniel Gallasch

FDP-Fraktionsvorsitzender im Kreistag des Landkreises Ravensburg